



Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

71. Sitzung am 2. Juni 2020 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 4 **Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunal- finanzen**

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 008/2020 vom 20. April 2020
Liquiditätsübersicht der Kommunen für das Jahr 2020 (Stand: 20. Mai 2020)

Bisherige Beratung:

-

Weitere Beratung:

Präsidium	199. Sitzung	22.06.2020
Landräte-Seminar	98. Sitzung	02./03.07.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss begrüßt die für den 10. Juni 2020 vorgesehene pauschale Erstattung der in Folge der Corona-Pandemie im SGB II für die Landkreise und kreisfreien Städte erwarteten Mehrbelastungen in Höhe von 70 Mio. Euro. Allerdings zeichnet sich bereits jetzt deutlich ab, dass im weiteren Verlauf des Jahres 2020 zusätzliche Maßnahmen von Bund und Land zur finanziellen Sicherung der kommunalen Aufgabenerfüllung erforderlich werden.
2. Der Fachausschuss bittet die Geschäftsstelle, die Entwicklung der pandemiebedingten finanziellen Auswirkungen bei den Landkreisen gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der kreislichen Kämmerer zeitnah zu beobachten und sich beim Land für einen konnexitätsgerechten Ausgleich einzusetzen.

Sachverhalt:

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021
(Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021)

Die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 und die damit verbundenen Einschränkungen führen beim Land und den Kommunen zu deutlichen Mehrausgaben und erheblichen Mindereinnahmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag von Sachsen-Anhalt am 2. April 2020 ein Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021 zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen zur

Bekämpfung und zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie mit einem Volumen von 500 Mio. Euro beschlossen.

Für die kreislichen Haushalte sind insbesondere folgende Maßnahmen relevant:

Mehrbelastungen im SGB II

Das Land erstattet die bei den KdU-Kosten nach SGB II für die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2020 zu erwartenden Mehrbelastungen infolge des Gesetzes für einen erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung pauschal mit 70 Mio. Euro. Der Betrag wird in einer Summe zum 10. Juni 2020 ausgezahlt.

Die Binnenverteilung erfolgt im Verhältnis der im Jahr 2019 von den kommunalen Trägern gemeldeten KdU-Ausgaben und ergibt sich aus dem Schreiben des Ministeriums der Finanzen (MF) vom 29. April 2020. Eine Korrektur anhand der tatsächlich geleisteten Beträge ist nicht vorgesehen.

Corona-Aufwendungen der Landkreise

Dem Sozialministerium (MS) ist für die Pandemie-Ausstattung (Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel u.a.) im Land Sachsen-Anhalt ein Betrag von 31 Mio. Euro freigegeben worden. Hieraus sind nach Auffassung des Finanzministeriums auch die kommunalen Aufwendungen zu begleichen.

Auf der Grundlage einer in der Finanzstrukturkommission (FSK) am 17. April 2020 getroffenen Absprache haben wir die Landkreise gebeten, ihre Erstattungsansprüche gegenüber MS geltend zu machen. Dies lehnt MS derzeit ab und verweist die Landkreise an MF.

Zu den pandemiebedingten Kosten, insbesondere für entsprechende Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel, wird die Geschäftsstelle in den nächsten Tagen eine gesonderte Erhebung bei den Landkreisen durchführen. Auf dieser Grundlage wollen wir das Thema erneut für die FSK anmelden.

Liquiditätshilfen bei Steuerausfällen

Angesichts der zu erwartenden Ausfälle bei der Gewerbesteuer sowie bei den Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer erhöht das Land den Ausgleichsstock im Finanzausgleichsgesetz um 40 Mio. Euro. Die Mittel können voraussichtlich ab 1. Juli 2020 bis spätestens 31. August 2020 in einem vereinfachten Verfahren beantragt werden.

In unserer Stellungnahme zu dem entsprechenden Erlassentwurf haben wir betont, dass die Gewährung der Liquiditätshilfe mit der Verpflichtung der empfangenden Gemeinde zur Zahlung der monatlichen Kreisumlageraten verbunden werden muss. Anderenfalls bedarf es einer Lösung auch für die von Kreisumlageausfällen betroffenen Landkreise.

Pauschale Förderung von Krankenhausinvestitionen

Im Rahmen des Nachtragshaushaltes sind 25 Mio. Euro für die pauschale Förderung von Krankenhausinvestitionen (insbesondere für die Beschaffung von Geräten) vorgesehen. Die Mittelverteilung erfolgt durch MS. Nähere Informationen zur Verteilung der Mittel liegen uns allerdings nicht vor.

Vorziehen von FAG-Auszahlungen

Zur Verbesserung der Liquidität der Kommunen hat das Finanzministerium entschieden, die Dezemberraten folgender FAG-Zuweisungen auf den 10. Mai 2020 vorzuziehen:

- Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG),
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB II (§ 7 FAG),
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII (§ 9 FAG) und
- Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG).

Damit stehen allerdings nach derzeitigem Stand im Dezember 2020 keine FAG-Auszahlungen zur Verfügung, wie sich aus unserer beiliegenden Liquiditätsübersicht (**Anlage**) ergibt.

Haushaltsrechtliche Öffnungen

Mit Blick auf pandemiebedingte Mindereinnahmen und Mehrausgaben hat das Ministerium für Inneres und Sport (MI) einen Runderlass zur Überschreitung von Liquiditätskreditrahmen vom 2. April 2020 veröffentlicht.

Danach wird eine Überschreitung des festgesetzten Höchstbetrages i. S. d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA der letzten öffentlich bekanntgemachten Haushaltssatzung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde geduldet, soweit die Genehmigungsgrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht überschritten wird.

Bei einer pandemiebedingten Überschreitung der Genehmigungsgrenze (§ 110 Abs. 2 KVG LSA) ist der erhöhte Liquiditätskreditrahmen von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung bzw. Duldung gilt als erteilt, soweit die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der begründenden Unterlagen der Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens widerspricht.